

---

<p style="text-align: center;"><b>Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck (Seniorenbeiratssatzung - SBS)</b></p>
---

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren besonders betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat von dem Oberbürgermeister zugeleitet. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

**§ 2**

**Zusammensetzung des Seniorenbeirates,  
allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 mindestens jedoch 5 Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gemeindeglieder nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 20 des Gemeindegewahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates können keine Seniorenbeiratsmitglieder sein.

**§ 3**

**Berufungsvorschläge und -bewerbungen, Berufung und Abberufung durch den Stadtrat,  
Ersatzmitgliedschaft**

- (1) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden von
  1. den in der Stadt Fürstenfeldbruck tätigen Wohlfahrtsverbänden,
  2. den Heimleitungen der Fürstenfeldbrucker Altenheime,
  3. jedem Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 GO).Bewerbungen können nur von Gemeindegliedern eingereicht werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Vorschläge nach Satz 1 sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt ist.

Darüber hinaus sind Vorschläge und Bewerbungen nach Satz 1 nur gültig, wenn sie von mindestens 12 Gemeindegürgern, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Unterschrift untersttzt werden, die in eine beizulegende Liste einzutragen sind (Untersttzungsliste).

Jeder Gemeindegürger kann beliebig viele Vorschläge oder Bewerbungen untersttzen; gibt ein Gemeindegürger mehrere Unterschriften für denselben Vorschlag oder dieselbe Bewerbung ab, so ist nur eine Unterschrift gültig.

Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an den städtischen Amtstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

- (2) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

#### **§ 4**

##### **Persönliche und institutionelle Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
  1. Ablauf der institutionellen Amtszeit
  2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung
  3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
  4. Tod.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsgang**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Oberbürgermeister an dessen Stelle.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die städtische Sozialreferentin nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teil.

- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 6 Ehrenamt, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung von 100,00 € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während des Jahres aus dem Amt, so erhält es soviel 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates das Amt während des Jahres antritt.  
Mitglieder des Seniorenbeirates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 50,00 € pro Jahr.  
Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli rückwirkend.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für den Oberbürgermeister hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Vorsitzenden nach § 5 Abs. 2.

## **§ 7 Funktionsbezeichnungen**

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 29.11.2006  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 28.11.2007; ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 30.11.- 15.12.2007